

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.04.2022****Berufliche Tätigkeit von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine****und****Antwort****Ministerin für Wissenschaft und Kunst****Vorbemerkung Fragesteller:**

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine können derzeit grundsätzlich in der Bundesrepublik eine Tätigkeit aufnehmen. Soweit der Zugang zu bestimmten Berufen eine bestimmte anerkannte fachliche Qualifikation (z.B. Meisterbrief, Diplom, Staatsexamen) erfordert, bedarf es einer entsprechenden Anerkennung der jeweiligen Berufsabschlüsse nach den üblichen bzw. gesetzlich geregelten Verfahren.

**Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Um in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, benötigen Angehörige aus sogenannten Drittstaaten (nicht EU, Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) oder Schweiz) einen Aufenthaltstitel, in dem vermerkt ist, dass sie in Deutschland erwerbstätig sein dürfen. Das gilt gleichermaßen für Geflüchtete aus der Ukraine, die aber bereits bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis sogenannte Fiktionsbescheinigungen mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ erhalten können, mit denen sie vor Erhalt der Aufenthaltserlaubnis selbstständig oder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland arbeiten können.

Die Anerkennung beruflicher Abschlüsse ist in der Bundesrepublik durch die Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern sowie die Fachgesetze der einzelnen Berufe geregelt. Bei der Anerkennung ist dabei grundlegend zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen zu unterscheiden. Während bei nicht reglementierten Berufen eine Bewertung der ausländischen Qualifikationen nur fakultativ ist und letztlich der Arbeitgeber entscheidet, ob die im Ausland erlangten Qualifikationen den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes genügen, ist bei reglementierten Berufen die Anerkennung durch die jeweils zuständigen Stellen erforderlich. Diese muss von den Antragstellerinnen und Antragstellern mit den erforderlichen Unterlagen bei den jeweils zuständigen Stellen beantragt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Kultusminister sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge haben bislang die Anerkennung ihrer in der Ukraine (oder einem anderen Drittstaat) erworbene Berufsqualifikation bei der jeweils zuständigen Stelle beantragt?

Bis zum 11. April 2022 sind von aus der Ukraine geflüchteten Personen nur Anträge auf Anerkennung im Bereich der Gesundheitsberufe gestellt worden. Diese Anträge umfassen einen Antrag auf Anerkennung in einem akademischen Heilberuf, fünf Anträge auf Anerkennung in einem Pflegefachberuf, zwei Anträge auf Anerkennung in einem Gesundheitsfachberuf und einen Antrag für die Erteilung der Approbation als Tierärztin bzw. Tierarzt. Drei der neun Verfahren wurden dabei schon vor Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine beantragt.

Die geringe Zahl der Anträge lässt sich zum einen auf den kurzen Zeitraum seit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zurückführen, zum anderen auf andere prioritäre Bedürfnisse der Geflüchteten. Nach der Registrierung steht zunächst die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten im Mittelpunkt, bevor es im zweiten Schritt um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gehen kann. Da es sich bei dem Großteil der aus der Ukraine geflüchteten Menschen um Frauen mit Kindern handelt, ist für die Aufnahme einer Arbeit zudem die Betreuung der Kinder sicherzustellen. Um die Geflüchteten gezielter auf die Möglichkeit zur

Anerkennung ihrer Berufsqualifikation aufmerksam zu machen, finden sich u.a. Informationen hierzu auf dem zentralen Verweisportal „Germany4Ukraine“ des Bundesministeriums des Innern. Aufgrund der vergleichsweise hohen Qualifizierung der Geflüchteten aus der Ukraine ist für die Folgezeit von einer Zunahme der Anträge auf Anerkennung auszugehen.

Frage 2. Welche beruflichen Qualifikationen haben die unter 1. aufgeführten Personen?

Die antragstellenden Personen haben Qualifikationen in der Zahnmedizin, Humanmedizin, Entbindungspflege, Krankenpflege, in der pharmazeutisch-technischen Assistenz und der Veterinärmedizin nachgewiesen.

Frage 3. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Personen erfolgte bislang eine Anerkennung ihres jeweiligen Berufsabschlusses?

Keines der neun Anerkennungsverfahren konnte bislang abgeschlossen werden, da entweder die Prüfung der vorgelegten Unterlagen noch andauert, fehlende Unterlagen nachgereicht oder Anpassungsmaßnahmen zum Ausgleich von festgestellten wesentlichen Unterschieden zwischen dem ausländischen Abschluss und dem deutschen Äquivalent noch absolviert werden müssen.

Frage 4. Wurden bzw. werden berufliche Abschlüsse von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine außerhalb des üblichen Verfahrens anerkannt?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Welche Berufsabschlüsse betrifft dies?

Frage 6. Falls 4. zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Anerkennung?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein, auch für Geflüchtete aus der Ukraine gelten die in den Anerkennungsgesetzen von Bund und Ländern geregelten Verfahren.

Frage 7. Plant die Bundesregierung bzw. die Landesregierung, bei Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eine Anerkennung von Berufsabschlüssen außerhalb des bisherigen Verfahrens zu ermöglichen bzw. die Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen?

Frage 8. Falls 7 zutreffend: Welche Änderungen von Gesetzen bzw. Bestimmungen ist geplant?

Frage 9. Falls 7 zutreffend: Wie ist der aktuelle Stand dieser Planungen?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die für die Anerkennungsverfahren grundlegenden Regelungen von Bund und Ländern bieten bereits einen geeigneten gesetzlichen Rahmen, um Geflüchteten den Zugang zu in Deutschland reglementierten Berufen zu ermöglichen. Damit auch Geflüchtete aus der Ukraine möglichst schnell in den Arbeitsmarkt integriert werden können, sind neben einer adressatengerechten Bereitstellung von Informationen und gezielter Beratung unter anderem zügige Anerkennungsverfahren auf Basis der bestehenden gesetzlichen Regelungen erforderlich. Bund und Länder prüfen derzeit u.a. Ansätze für die Beschleunigung von Anerkennungsverfahren.

Für den Bereich der Gesundheitsberufe ermöglichen die bisherigen Anerkennungsregelungen, dass Ärztinnen und Ärzten zum Zwecke der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen eine auf zwei Jahre befristete Berufserlaubnis erhalten, um in Krankenhäusern unter Anleitung und Verantwortung von approbierten Ärztinnen und Ärzten tätig zu werden. Mit einstimmigem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit vom 11. April 2022 verpflichten sich die Länder, im Rahmen des geltenden Rechts geflüchteten Ärztinnen und Ärzten aus der Ukraine zügig die Berufserlaubnis zu erteilen.

Für die Berufsgruppe der ukrainischen Pflegefachkräfte sollen Möglichkeiten für eine zügige Nachqualifizierung und eine rasche Anerkennung als Pflegefachkraft in Deutschland geschaffen werden. Bereits nach geltender Rechtslage können ukrainische Pflegekräfte auch ohne Anerkennung oder beschränkte Tätigkeitserlaubnis entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten die Durchführung von Pflege- und Betreuungstätigkeiten übernehmen, soweit es sich nicht um die in § 4 Pflegeberufegesetz abschließend festgelegten Vorbehaltstätigkeiten handelt.

Der zuvor genannte Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 11. April 2022 umfasst, dass unterbrochene ärztliche Ausbildungen schnellstmöglich fortgesetzt werden können. Hierfür werden notwendige rechtliche Änderungen der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte bzw. der Bundesärzteordnung geprüft.

Zur beabsichtigten Änderung der Bundesärzteordnung bzw. der Approbationsordnung liegen der Landesregierung aufgrund der erst kürzlich getroffenen Beschlüsse noch keine weiteren Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit vor.

Wiesbaden, 11. Mai 2022

**Angela Dorn**